

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 die Änderung der Richtlinie der Leibniz Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen beschlossen. Der Senat wurde in seiner Sitzung am 16.11.2016 zu der Änderung der Richtlinie angehört. Die Richtlinie tritt in der nachstehenden Fassung nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Richtlinie der Leibniz Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 790).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie nebenberufliche Mitglieder des Präsidiums, die nach den Besoldungsgruppen W2 oder W3 besoldet werden.

§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge

- (1)¹Die Leistungsbezüge der §§ 4, 5 dieser Richtlinie werden in Stufen in Höhe von jeweils 150,00 € monatlich vergeben, die mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. ²Die in dieser Richtlinie angegebene Stufenhöhe bezieht sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2003.
- (2)¹Leistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie werden in Pauschalbeträgen vergeben. ²Sie nehmen mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. ³Die in dieser Richtlinie angegebenen Beträge beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2003.

§ 4 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1)¹Berufungs-Leistungsbezüge können gewährt werden, um eine Professorin oder einen Professor für die Leibniz Universität Hannover zu gewinnen. ²Bleibe-Leistungsbezüge können vom Präsidium gewährt werden, um eine Professorin oder einen Professor zum Verbleiben an der Leibniz Universität zu bewegen. ³Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Arbeitgebers nachgewiesen wird.
- (2)¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. ²Die befristete Gewährung von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen erfolgt in der Regel auf Grundlage einer Zielvereinbarung für die Dauer von bis zu fünf Jahren.
- (3) Über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheidet das Präsidium, vertreten in der Regel durch den Präsidenten und den Hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Leistungen, für die Leistungsbezüge für besondere Leistungen (besondere Leistungsbezüge) gewährt werden können, müssen
 - a) über die üblichen Dienstpflichten von Professorinnen und Professoren erheblich hinausgehen und
 - b) im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig über mindestens 3 Jahre erbracht worden sein.
- (2)¹Die Bewertung der besonderen Leistungen erfolgt in zwei Kategorien:
Kategorie 1: Überdurchschnittliche Leistungen, die erheblich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung hinausgehen.

Kategorie 2: Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen und die die internationale Reputation der Hochschule entscheidend mitprägen.

²Die besonderen Leistungsbezüge werden in Stufen vergeben. ³Die Höhe einer Stufe richtet sich nach § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie. ⁴Für besondere Leistungen der Kategorie 1 werden Leistungsbezüge in Höhe von einer Stufe und in der Kategorie 2 in Höhe von zwei Stufen gewährt. ⁵Besondere Leistungsbezüge können nur für Leistungen gewährt werden, die nicht bereits Gegenstand einer Zielvereinbarung sind oder waren.

(3) ¹Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere begründet werden durch:

- a) begutachtete Drittmittelwerbungen, soweit dafür keine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 7 dieser Richtlinie gewährt wird. Hierunter fallen die maßgebliche Mitwirkung bei der Einwerbung von Forschungsvorhaben im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder sowie von koordinierten Programmen der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder von begutachteten Forschungsvorhaben vergleichbarer Größe, die durch die Europäische Union, den Bund, die Länder oder wissenschaftsnahe Stiftungen und Vereine (z. B. AIF e. V.) gefördert werden;
- b) Auszeichnungen (Preise) für Forschungsleistungen, wie Preise wissenschaftsfördernder Organisationen (z. B. Deutsche Forschungsgemeinschaft) oder national oder international agierender wissenschaftlicher Fachgesellschaften (z.B. Deutsche Physikalische Gesellschaft, Institute of Electrical and Electronics Engineers [IEEE]);
- c) Publikationsleistungen, die unter Berücksichtigung des Alters und der Fachkultur deutlich herausragen; dies ist durch bibliometrische Indikatoren oder Publikationsrankings zu belegen;
- d) externe Gutachten über die individuelle Forschungsleistung im Rahmen der Forschungsevaluation der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen oder im Rahmen von Begutachtungen drittmittelgeförderter Vorhaben durch national oder international agierende wissenschaftsfördernde Organisationen, wie z.B. die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder den Europäischen Forschungsrat.

²Besondere Leistungen in der Lehre oder Nachwuchsförderung können insbesondere begründet werden durch:

- a) Auszeichnungen oder Preise für herausragende Leistungen in der Lehre, die von wissenschaftsfördernden nationalen Stiftungen und Organisationen oder national oder international agierenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften vergeben werden,
- b) die federführende Mitwirkung beim Angebot von Weiterbildungsstudiengängen oder Zertifikatsangeboten, die mindestens drei Studienjahre bestehen und sich durch anhaltend hohe studentische Nachfrage auszeichnen oder
- c) besondere Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, aufgrund federführender Einwerbung von extern begutachteten Promotionsprogrammen.

(4) ¹Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen trifft das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die besonderen Leistungsbezüge werden vom Präsidium grundsätzlich befristet als laufende monatliche Zahlung für einen Zeitraum von drei Jahren bewilligt. ³Für eine sich unmittelbar anschließende Weiterbewilligung kann das Präsidium die besonderen Leistungsbezüge auch unbefristet gewähren. ⁴Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an Professorinnen oder Professoren ist erstmalig drei Jahre nach Dienstantritt bzw. drei Jahre nach der Bewilligung von Bleibe-Leistungsbezügen möglich. ⁵Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge können bei einem erheblichen Leistungsabfall mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(5) ¹Die Vergaberunden zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen finden in der Regel in Abständen von drei Jahren statt. ²Das Präsidium gibt den Verfahrensablauf, die Fristen und notwendige Informationen zum Vergabeverfahren durch ein Rundschreiben, in der Regel ein Jahr vor Beginn eines Bewilligungszeitraums, bekannt.

(6) ¹Die erstmalige Bewilligung oder die Weitergewährung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt auf Antrag der Professorin oder des Professors oder auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. ²Der Antrag einer Professorin oder eines Professors ist über das Dekanat an das Präsidium zu richten. ³Die Dekanin oder der Dekan nimmt vor einer Weiterleitung des Antrages an das Präsidium zu dem Antrag Stellung. ⁴Wird der Antrag einer Professorin oder eines Professors oder der Vorschlag

der Dekanin oder des Dekans mit besonderen Leistungen in der Lehre begründet, ist vor einer Weiterleitung an das Präsidium die Studiendekanin oder der Studiendekan zu hören.⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan berücksichtigt dabei insbesondere die Ergebnisse von Lehrevaluationen.

- (7)¹Die Antragstellenden haben in Form eines Selbstberichts das Besondere ihrer Leistung anhand der in Absatz 3 genannten Kriterien zu begründen.²Notwendige Nachweise zur Begründung der besonderen Leistung, wie beispielsweise externe Gutachten sind dem Antrag beizufügen.³Wird die besondere Leistung mit begutachteten Drittmittelinwerbungen begründet, sind das Bewilligungsschreiben der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers beizufügen sowie die jeweilige hochschulinterne Projektnummer mitzuteilen.⁴Die Sätze 1 und 2 gelten analog für Vorschläge von Dekaninnen und Dekane auf Gewährung oder Weitergewährung von besonderen Leistungsbezügen.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

1. Nebenberufliche Vizepräsidentinnen und nebenberufliche Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich.
2. Dekaninnen und Dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 700,00 € monatlich
3. Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 € monatlich.
4. Die oder der Chief Information Officer (CIO) erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich.
5. Die Direktorin oder der Direktor der Leibniz School of Education erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 700,00 € monatlich.
6. Die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre an der Leibniz School of Education erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 € monatlich.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1)¹Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat.²Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.
- (2) „Private Dritte“ werden in analoger Anwendung des § 3 Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung bestimmt.
- (3)¹Forschungs- und Lehrzulagen werden in der Regel monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt.²Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 8 Wechsel von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W auf Antrag

¹Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung C besoldet werden, können den Wechsel nach Besoldungsordnung W beantragen.²Aus diesem Anlass können besondere Leistungsbezüge im Sinne von § 5 dieser Richtlinie als monatliche Zahlung gewährt werden.³Die Höhe dieser besonderen Leistungsbezüge richtet sich nach den während ihres Dienstverhältnisses im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen und wird vom Präsidium beschlossen.⁴Die erstmalige Vergabe erfolgt befristet für die Dauer von drei Jahren und kann danach auf Antrag der Professorin oder des Professors vom Präsidium unbefristet weiterbewilligt werden.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.²Die im Verkündungsblatt 7/2013 am 03.06.2013 veröffentlichte Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen tritt außer Kraft.